ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'exécution des sanctions pénales et de la probation SESPP
Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe JVBHA

Secteur Peines privatives de liberté, Mesures et Probation (PMP)
Abteilung Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bewährungshilfe (FMB)

Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot

T +41 26 305 14 30
www.fr.ch/jvbha
—
Unser Zeichen: XO / OU
E-Mail: sespp@fr.ch

Ablehnung der bedingten Entlassung aus der stationären therapeutischen Massnahme für junge Erwachsene (Art. 62 StGB)

Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme für junge Erwachsene (Art. 62c Abs. 1 StGB)

Anrufung des Gerichts zur Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 62c Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 59 StGB)

—

Entscheid vom 25. März 2025

—

AEBERHARD Mischa, Sohn des Bruno Dominik Aeberhard und der Brigitte Erb, geboren am 31. Dezember 1997 in Oberdiessbach/BE, von Zuzwil/BE, ledig, im Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 61 StGB), zurzeit in der FRSA, Standort Zentralgefängnis.

—

Gestützt auf:

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 19. Januar 2022, mit welchem Mischa AEBERHARD wegen mehrfacher Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Schändung, mehrfacher Verleumdung sowie mehrfacher harter Pornografie (Konsum, tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt wurde. Mit diesem Urteil wurde zudem eine **stationäre Massnahme nach Art. 61 StGB** angeordnet. Die Freiheitsstrafe wurde zugunsten der vorgenannten Massnahme aufgeschoben. Der mit Urteil des Regionalgerichts Berner Oberland am 10. Januar 2019 bedingt gewährte Vollzug betreffend die Anordnung einer Geldstrafe wurde widerrufen. Ausserdem wurde Mischa AEBERHARD lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit untersagt, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst (Art. 67 Abs. 3 StGB).

Die vom Regionalgericht Oberland am 10. Januar 2019 ausgesprochene Geldstrafe, die nicht bezahlt wurde und auf dem Betreibungsweg uneinbringlich war und deshalb am 22. November 2022 in eine **Ersatzfreiheitsstrafe von 230 Tagen** umgewandelt wurde.

Das Strafregister von Mischa AEBERHARD.

Den Entscheid des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe des Kantons Freiburg (hiernach JVBHA) vom 14. März 2025 betreffend die auf Art. 64 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVG) gestützte, vorübergehende Verlegung von Mischa AEBERHARD in die Freiburger Strafanstalt (hiernach FRSA), Standort Zentralgefängnis.

Das Protokoll vom 10. März 2025 der Anhörung von Mischa AEBERHARD zur Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend die der jährlichen Überprüfung der Massnahme zugrunde liegenden wesentlichen Aktenstücke, insbesondere die Stellungnahme der beratenden Kommission für die bedingte Strafentlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit des Kantons Freiburg (hiernach KBSAG) vom 30. Januar 2025.

Den Transportauftrag des JVBHA vom 27. Februar 2025.

Das Schreiben des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof (hiernach MZ Arxhof) vom 19. Februar 2025.

Die Stellungnahme der KBSAG vom 30. Januar 2025.

Das E-Mail des MZ Arxhof vom 28. Januar 2025.

Das E-Mail des MZ Arxhof vom 29. Januar 2025.

Das forensisch-psychiatrische Prognosegutachten von Dr. med. habil. Peter Kalus vom 10. Januar 2025.

Das Protokoll der Vollzugskoordinationssitzung (hiernach VKS) vom 6. Januar 2025.

Die Stellungnahme der KBSAG vom 26. Juni 2024.

Das E-Mail des MZ Arxhof vom 9. August 2023.

Das Schreiben des JVBHA vom 2. August 2023 betreffend die Gewährung des Einzelstatus ohne Begleitung.

Das Schreiben der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern vom 31. März 2023.

Die Entscheide des JVBHA betreffend die Ablehnung der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme bzw. die Ablehnung der Aufhebung der Massnahme sowie die Weiterführung Letzterer vom 6. September 2022, 4. Oktober 2023 und 11. Oktober 2024.

Das Schreiben des JVBHA vom 1. Juni 2022 betreffend die Gewährung des Begleitstatus.

Den Entscheid des JVBHA vom 26. August 2021 betreffend die Anordnung des vorzeitigen Vollzugs einer Massnahme in Anwendung von Art. 61 StGB sowie die Platzierung im MZ Arxhof.

Das psychiatrische Gutachten von Dr. Rampa und Dr. Volgger vom 10. März 2021.

Art. 56 – 58 und Art. 61-62d des Schweizerischen Strafgesetzbuches (hiernach StGB).

Art. 364 der Schweizerischen Strafprozessordnung (hiernach StPO).

Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 71 SMVG sowie Art. 2 lit. a, h und i der Verordnung vom 5. Dezember 2017 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVV).

Das restliche Vollzugsdossier.

In Erwägung:

1. Mit Entscheid vom 26. August 2021 ordnete das JVBHA die Platzierung von Mischa AEBERHARD im offenen Massnahmenbereich des MZ Arxhof an. Am 31. August 2021 trat der Betroffene, der sich zuvor in Freiheit befunden hatte, im Rahmen des vorzeitigen Massnahmenvollzugs in das vorgenannte Massnahmenzentrum ein.

1.1 Mit Urteil vom 19. Januar 2022 hat das Strafgericht des Seebezirks gegenüber Mischa AEBERHARD, zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 61 StGB angeordnet. Das vorgenannte Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

1.2 Mit Schreiben vom 1. Juni 2022 gewährte das JVBHA Mischa AEBERHARD den Begleitstatus gemäss Konzept des MZ Arxhof.

1.3 Mit Schreiben vom 31. März 2023 haben die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern den Freiburger Behörden die Vollzugskompetenz für die obgenannte Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 230 Tagen abgetreten.

1.4 Mit Schreiben vom 2. August 2023 gewährte das JVBHA Mischa AEBERHARD den Einzelstatus ohne Begleitung gemäss Konzept des MZ Arxhof. Somit ist es ihm möglich, ohne Begleitung vorher besprochene und sowohl örtlich wie zeitlich definierte Ausgänge zu absolvieren. Konkret ist einmal wöchentlich ein Trainingsausgang von 4 bis 12 Stunden möglich. Nach zwei erfolgreich absolvierten Trainingsausgängen in zwei aufeinanderfolgenden

Wochen erhält Mischa AEBERHARD zusätzlich einen Belohnungsausgang, den er frühestens in der darauffolgenden Woche durchführen kann. Mit E-Mail vom 9. August 2023 teilte das MZ Arxhof dem JVBHA mit, dass der Betroffene im Einzelstatus ohne Begleitung die Möglichkeit habe, andere Eingewiesene bei deren Ausgängen zu begleiten.

1.5 Mit Entscheiden vom 6. September 2022, 4. Oktober 2023 und 11. Oktober 2024 hat das JVBHA die bedingte Entlassung von Mischa AEBERHARD aus der stationären therapeutischen Massnahme bzw. die Aufhebung der Massnahme abgelehnt und die Weiterführung dieser Massnahme angeordnet.

1.6 Mit E-Mails des MZ Arxhof vom 28. und 29. Januar 2025 wurden dem JVBHA zwei Vorfälle zur Kenntnis gebracht, anlässlich welcher Mischa AEBERHARD durch das Aufrufen von Internetseiten mit pornographischen Inhalten bzw. anrüchigen Fotografien von Minderjährigen am 24. Januar 2025 15, am 28. Januar 2025 9 Blockierungen durch eine Kontrollsoftware ausgelöst habe. Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 informierte das MZ Arxhof das JVBHA schliesslich über die am 18. Februar 2025 ergangene Strafanzeige betreffend den Konsum illegaler Pornographie, wobei sich die Anzeige auf die beiden Vorfälle vom 24. und 28. Januar 2025 bezog. Gemäss der Strafanzeige des MZ Arxhof habe der Betroffene zugegeben, auch kinderpornographisches Material konsumiert zu haben; dies, da er sich vor dem Hintergrund des psychiatrischen Gutachtens (Empfehlung einer Massnahme nach Art. 59 StGB) überlegt habe, dass es jetzt nicht mehr drauf ankomme, im Internet nach pornographischen Inhalten zu suchen oder gar im illegalen Bereich etwas zu finden. Nach erfolgter Strafanzeige informierte das MZ Arxhof das JVBHA darüber, dass der Betroffene nicht mehr im MZ Arxhof verbleiben könne, weil das Risiko weiterer und möglicherweise gravierender Straftaten zu gross sei.

1.7 Mit Entscheid vom 14. März 2025 stellte das JVBHA fest, dass die Mischa AEBERHARD vorgeworfen Taten schwerwiegend sind und sein Verhalten das Risiko weiterer, möglicherweise gravierender Straftaten birgt. Das JVBHA kam zum Schluss, dass eine Fortsetzung des Vollzugs seiner Sanktion im offenen Massnahmenvollzug des MZ Arxhof nicht mehr vertretbar ist und eine vorübergehende Verlegung ins Zentralgefängnis zum Schutze Dritter sowie zur Reevaluation des weiteren Vollzugs seiner Sanktion gerechtfertigt ist. Entsprechend verfügte das JVBHA am 14. März 2025 gestützt auf Art. 64 Abs. 1 und 2 SMVG die vorübergehende Verlegung von Mischa AEBERHARD in die FRSA, Standort Zentralgefängnis, wobei der Betroffene bereits mit Transportauftrag vom 27. Februar 2025 per 6. März 2025 in die vorgenannte Strafanstalt verlegt worden ist.

2. Nach Art. 7 Abs. 1 und 2 SMVG ist das JVBHA, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die zuständige Behörde und die Vollzugsbehörde betreffend den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen und die Bewährungshilfe gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und der Schweizerischen Strafprozessordnung zum Strafvollzug und zur Bewährungshilfe. Diesbezüglich erfüllt es alle Aufgaben einer Einweisungs- und Vollzugsbehörde, es sei denn, ein Gesetz sehe ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Stelle vor. Nach Art. 2 lit. a, h und i SMVV ordnet das JVBHA insbesondere die Einweisung der verurteilten Personen in eine Straf- oder Massnahmenvollzugseinrichtung an, legt den Gerichtsbehörden in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen Gesuche und Berichte vor und

ist insbesondere für Entscheide über die verschiedenen Vollzugsöffnungen der strafrechtlichen Sanktionen und die Anordnung aller Begleitmassnahmen zuständig.

2.1 Im Urteil 6B_603/2012 vom 14. Februar 2013 (E. 3.2.2) hat das Bundesgericht einer Verwaltungsbehörde, im vorliegenden Fall dem JVBHA, ehemals Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse, die Zuständigkeit anerkannt, sich über die bedingte Entlassung oder die Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme auszusprechen.

2.2 Nach Art. 62d Abs. 1 StGB obliegt es der zuständigen Behörde, die jährliche Prüfung der Situation von Mischa AEBERHARD vorzunehmen, um festzustellen, ob er bedingt aus der Massnahme entlassen werden oder ob letztere aufgehoben werden kann. Hat der Täter eine Tat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begangen, so beschliesst die zuständige Behörde, gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB, gestützt auf das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen und nach Anhörung einer Kommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie. Sachverständige und Vertreter der Psychiatrie dürfen den Täter nicht behandelt oder in anderer Weise betreut haben.

3. Gemäss Art. 61 StGB kann das Gericht, falls der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt war und er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört ist, ihn in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

> der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
> zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Nach Art. 61 Abs. 2 und 3 StGB sind die Einrichtungen für junge Erwachsene von den übrigen Anstalten und Einrichtungen des StGB getrennt zu führen. Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

3.1 Im psychiatrischen Gutachten von Dr. Rampa und Dr. Volgger vom 10. März 2021 werden folgende Diagnosen gestellt:

Bezogen auf die Tatvorwürfe:

- Störung der Sexualpräferenz, nicht näher bezeichnet;
- Sonstige abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle: Medienabhängigkeit (Pornografie und Videospiele);
- Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol: Akute Intoxikation;
- Asperger-Syndrom.

Zum Zeitpunkt der Exploration:

- Störung der Sexualpräferenz, nicht näher bezeichnet;
- Sonstige abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle: Medienabhängigkeit (Pornografie und Videospiele);
- Asperger-Syndrom;
- Generalisierte idiopathische Epilepsie und epileptische Syndrome, Juvenile: myoklonische Epilepsie.

Dr. Rampa und Dr. Volgger stellten fest, dass die Straftat des Konsums von kinderpornografischem Material mit der für die Tatzeit festgestellten psychischen Störung im Zusammenhang stehe. Die Rückfallgefahr für den Konsum von kinderpornografischem Material sowie für die Herstellung und Verbreitung von Fake-Bildern erachteten sie als erhöht. Es werde davon ausgegangen, dass eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten vermindere. Eine solche Massnahme werde im Hinblick einer Reintegration als günstig betrachtet.

3.2 Nach Art. 61 Abs. 4 StGB beträgt der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

Mischa AEBERHARD trat den (vorzeitigen) Vollzug seiner stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 61 StGB am 31. August 2021 an. Die gesetzliche Höchstdauer der Massnahme von vier Jahren wird folglich **am 30. August 2025** erreicht sein.

4. In ihrer Stellungnahme vom 26. Juni 2024 sprach sich die KBSAG gegen die Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 61 StGB sowie gegen die Gewährung weiterer Vollzugslockerung aus. Ausserdem empfahl sie, ein psychiatrisches Gutachten erstellen zu lassen, das sich insbesondere zu einer allfälligen Änderung der Sanktion äussern sollte. Die KBSAG begründete ihre Stellungnahme u. a. damit, dass die Berufsausbildung von Mischa AEBERHARD kürzlich von drei unentschuldigten Absenzen geprägt gewesen sei, anlässlich welcher sich der Betroffene zwar auf dem Areal der Berufsschule aufgehalten habe, den Kursen aber ferngeblieben sei und während dieser Zeit u. a. pornographische Inhalte konsumiert habe.

4.1 Im forensisch-psychiatrischen Prognosegutachten von Dr. med. habil. Peter Kalus vom 10. Januar 2025 werden die folgenden *Diagnosen* gestellt:

- Sexuelle Präferenzstörung im Sinne einer Pädophilie (ICD-10: F65.4);
- Persönlichkeitsakzentuierung mit schizoiden und dissozialen Zügen (ICD-10: Z73);
- Anamnestisch: Juvenile Myoklonusepilepsie mit generalisierten tonisch-klonischen Anfällen.

Mögliche zusätzliche Diagnosen

Aufgrund der vom Betroffenen heruntergeladenen Internetinhalte schliesst der Gutachter neben der Pädophilie das Vorliegen einer multiplen Störung der Sexualpräferenz (ICD-10: F65.6) nicht aus. Eine solche Diagnose habe aber im Rahmen der Begutachtung nicht abschliessend geklärt werden können und müsste Gegenstand der weiteren Sexualtherapie des Betroffenen sein.

Ebenfalls Gegenstand einer zukünftig zu initiierenden spezifischen Sexualtherapie müsste die Fragestellung sein, ob das dauerhaft stark ausgeprägte sexuelle Verlangen des Betroffenen möglicherweise im Sinne einer Störung der Impulskontrolle mit den Merkmalen einer Suchterkrankung als eigenständige sexuelle Funktionsstörung im Sinne des ICD-10-Codes F52.7 («gesteigertes sexuelles Verlangen») oder als ätiologisch anderweitig begründbare Hypersexualität aufzufassen sei.

Schliesslich bestehe eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit des Auftretens von sexuellen Progredienzentwicklungen. Dabei führe die fortschreitende Dynamisierung des dranghaft erlebten sexuellen Verlangens bei gleichzeitig abnehmender Satisfaktion und Notwendigkeit zur Steigerung der Reizintensität im Sinne eines süchtigen Erlebens schliesslich zu einem Zusammenbruch der psychischen Abwehr, womit eine hohe deliktische Handlungsbereitschaft einhergehe.

Kriminalprognose

In Anwendung des Prognoseinstruments Static-99 erreiche der Betroffene einen Gesamtscore von 4 und weise damit ein «moderates bis hohes» spezifisches Risiko für weitere Sexualdelikte auf. Zusammenfassend ergebe sich eine mittelhohe Wahrscheinlichkeit der Verübung erneuter Straftaten innerhalb eines mittelfristigen Zeitraums, wobei insbesondere ähnliche Sexualdelikte und sexuell motivierte Tatgestalten wie die bisher Abgeurteilten zu besorgen wären, also auch Hands-On-Delikte gegenüber weiblichen Opfern.

Präzisierend ergänzt der Gutachter, dass beim Betroffenen in Konfliktsituationen das Verlangen nach Machtausübung mit dysfunktionalen Lösungsstrategien bzw. das Ausleben von Rache- und Wutgefühlen durch sexuell konnotierte Tathandlungen beobachtet werde. Gemeinsam mit der Feststellung des Fortbestehens der intensiven sexuellen Triebstärke seien erneute ähnliche Delikte mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit zu prognostizieren.

Schliesslich erläutert Dr. med. habil. Peter Kalus, dass die bislang nicht hinreichend erfolgte Aufklärung des sexuellen Erlebnisraums des Betroffenen mittels einer umfassenden Sexualanamnese eine hohe Relevanz für die Beurteilung des bei Mischa AEBERHARD bestehenden Risikoprofils für die Verübung weiterer ähnlicher Tatgestalten habe. Insbesondere sei die Evaluation des Risikos hinsichtlich weiterer Hands-On-Delikte schwierig, da auf der Grundlage der bislang vorliegenden, unvollständigen Informationen zu seiner Sexualanamnese nicht ausgeschlossen werden könne, dass bei ihm über die paraphile Störung hinaus weitere sexualpathologische Konditionen vorliegen könnten, welchen ein spezifisches Delinquenzrisiko für strafbewehrte dissexuelle Handlungen innewohne. Da wesentliche Teile der erforderlichen risikoreduzierenden Behandlung noch nicht abgeschlossen bzw. noch nicht einmal begonnen worden seien, sei aber nicht von einer signifikanten Verminderung des von Mischa AEBERHARD ausgehenden Delinquenzrisikos auszugehen.

Stellungnahme zur allfälligen bedingten Entlassung vor Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer

Dass die dem Betroffenen bislang zur Verfügung stehenden Rückfallprophylaxe-Techniken («Freezing» oder «Gedankenstopp» oder aber das Anrufen einer «Vertrauensperson» beim Auftreten problematischer sexueller Fantasien) hinreichend deliktpräventiv wirksam sein könnten, sei angesichts der fortbestehenden hohen Intensität der sexuellen Appetenz von Mischa AEBERHARD höchst unwahrscheinlich. Die dysfunktionale Instrumentalisierung der intensiven sexuellen Fantasietätigkeit und der fortbestehende Drang nach dem Konsum von pornographischen Internetinhalten bedürften noch weiterer intensiver therapeutischer Bearbeitung, bevor davon ausgegangen werden könne, dass Mischa AEBERHARD bei einem selbstbestimmten Leben in Freiheit in der Lage wäre, daraus resultierende Delinquenzrisiken hinreichend selbst zu kontrollieren. Es werde aufgrund des gegenwärtig erreichten Therapiestands auch nicht davon ausgegangen, dass bereits mit Ablauf der Unterbringungsdauer gemäss Art. 61 StGB im August 2025 eine bedingte Entlassung in die Freiheit verantwortbar sein werde. Auch werde nicht davon ausgegangen, dass sich die oben erwähnte Risikoprognose bis dahin wesentlich verändern werde.

Zur Aufhebung der Massnahme nach Art. 61 StGB bzw. zur Empfehlung der Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB

Aufgrund der negativen Stellungnahme betreffend die Gewährung der bedingten Entlassung aus der Massnahme noch vor Ablauf deren gesetzlichen Maximaldauer befürwortet Dr. med. habil. Peter Kalus die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB: Die bei Mischa AEBERHARD vorliegenden Störungen erfüllten das Kriterium der schweren psychischen Störung im strafrechtlichen Sinne und die Indexdelikte seien als symptomatischer Ausfluss der sexualpathologischen Störungen des Betroffenen einzustufen. Das von Mischa AEBERHARD ausgehende Delinquenzrisiko könne durch eine erfolgreiche Sexual- und Psychotherapie in Verbindung mit einer sozialpsychiatrisch gesteuerten Resozialisierung nachhaltig und längerfristig gesenkt werden. Schliesslich zeige der Betroffene prinzipiell eine tragfähige Motivation, sich vertieft mit seiner Delinquenz und den dahinterstehenden Störungen auseinanderzusetzen. Ausserdem stünden die entsprechenden Therapie- und Resozialisierungsangebote in einer Klinik für forensische Psychiatrie zur Verfügung. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht lägen also die Anordnungsvoraussetzungen für eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB vollumfänglich vor. Die Weiterführung der Behandlung im ambulanten Setting sei hingegen nicht ausreichend, da die zur Verfügung stehenden Therapie-, Kontroll- und Sanktionsoptionen das vom Betroffenen ausgehende Delinquenzrisiko nicht ausreichend zu beherrschen vermögen würden.

Auch schliesst der Gutachter eine medikamentöse Behandlung nicht aus, wobei der Einsatz eines selektiven Serotonin-Wiederaufnahmehemmers oder aber die Implementation einer Testosteron-senkenden Medikation zu diskutieren sei.

4.2 Dem Protokoll der VKS vom 6. Januar 2025 ist zu entnehmen, dass sich Mischa AEBERHARD während des Berichtszeitraums im Rahmen seiner Berufsbildung engagiert und prinzipiell respektvoll gezeigt habe. Teilweise habe er aber seine eigenen Vorstellungen von sozialem Verhalten und Arbeitsschritten verteidigt, wobei er die Anweisungen der Ausbildner missachtet und sich dabei auch in Diskussionen verloren habe. Wenngleich weiterhin eine handwerkliche Entwicklung beobachtet werden könne, arbeite der Betroffene teilweise ungenau, wobei es ihm schwerfalle, besprochene Details in seine Arbeitsprozesse einfliessen zu lassen. Auch die Schulnoten seien verbesserungsfähig.

Auf die Bezugspersonengespräche im Rahmen der Sozialpädagogik habe sich der Betroffene eingelassen bzw. habe er diese bei Bedarf auch aktiv eingefordert, wenngleich er betreffend seine pornographischen Süchte und Gelüste bis zum Abschluss des Gutachtens als still und intransparent wahrgenommen worden sei. Insgesamt habe nicht festgestellt werden können, wie ehrlich der Betroffene wirklich gewesen sei, da er den Anschein gemacht habe, alles verschleiern zu wollen, um gut dazustehen. So habe er beispielsweise angegeben, weder in den Ausgängen Phantasievorstellungen noch den Wunsch nach pornographischen Inhalten gehabt zu haben. Betreffend die von ihm durchgeführten Ausgänge habe er sich mit einer Ausnahme als absprachefähig gezeigt. Es falle Mischa AEBERHARD nach wie vor schwer, Konflikte mit Miteingewiesenen zu lösen, ohne dabei direkt Drohungen auszusprechen.

Die Sitzungen im Rahmen der Psychotherapie habe er stets pünktlich wahrgenommen, habe sich aber betreffend seine sexuellen Fantasien und weiterer intrapsychischer Reaktionen auf diese Erfahrungen lediglich teilweise offen äussern können. Während des Berichtszeitraums habe der Betroffene ausserdem mit einer sozialpädagogischen Hospitantin Kontakt aufnehmen wollen, was er so auch gegenüber seiner Therapeutin geäussert habe, doch habe die Hospitantin

im Nachhinein berichtet, dass sie sich vom Betroffenen insbesondere in Bezug auf religiöse Themen bedrängt gefühlt habe.

Schliesslich sei es am 31. Dezember 2024 zu zwei Verstössen bei der Laptopbenutzung gekommen, anlässlich welcher Mischa AEBERHARD wohl versucht habe, Zugriff auf pornographische Inhalte zu erhalten.

4.3 Anlässlich seiner Anhörung durch den Präsidenten der KBSAG vom 23. Januar 2025 erklärte Mischa AEBERHARD, dass es ihm auf dem Arxhof insbesondere aufgrund verschiedener Veränderungen nicht durchgehend gut gehe. Betreffend seine Berufsausbildung als Schreiner bekräftigte der Betroffene seinen Willen, diese abschliessen zu wollen. Kontakte pflege er lediglich zu seinen Eltern; unter dem Bibelkurs habe er sich etwas anderes vorgestellt, weshalb er diesen dann auch nicht weiter besucht habe.

Konfrontiert mit den gutachterlich festgestellten Diagnosen der sexuellen Präferenzstörung (Pädophilie) und der Persönlichkeitsakzentuierung mit schizophrenen und dissozialen Anteilen, verneinte der Betroffene die Pädophilie vehement. Therapeutisch sei der Aspekt der Rache, welche ihn bei den Straftaten mit den Bildern getrieben habe, bearbeitet worden. Bezugnehmend auf die Empfehlung der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB zeigte sich der Betroffene bezüglich des noch bestehenden therapeutischen Behandlungsbedarfs einsichtig, erklärte aber auch, dass er sich in der Zwischenzeit mit den Delikten auseinandergesetzt und einiges dazugelernt habe. Es sei ihm wichtig, eine Chance in einem zumindest halboffenen Rahmen ausserhalb einer Institution zu erhalten, wo er – ohne rückfällig zu werden – ein normales Leben führen, arbeiten und ein stabiles soziales Umfeld aufbauen wolle.

4.4 An ihrer Sitzung vom 30. Januar 2025 stellte die KBSAG unter anderem fest, dass Mischa AEBERHARD am Tag nach seiner Anhörung durch den Präsidenten der vorgenannten Kommission pornographische Inhalte konsumiert habe, wobei auch anrüchige Inhalte mit minderjährigen Personen konsultiert worden seien. Der Betroffene habe offensichtlich trotz der Überwachungsmöglichkeiten des MZ Arxhof Mühe, seine sexuellen Impulse zu kontrollieren. Angesichts dieser Tatsache sowie unter Berücksichtigung des Alters des Betroffenen habe Mischa AEBERHARD das Angebot des MZ Arxhof erschöpft, weshalb es angezeigt sei, die Massnahme aufzuheben und eine Änderung der Sanktion in Betracht zu ziehen.

Bezugnehmend auf das forensisch-psychiatrische Prognosegutachten von Dr. med. habil. Peter Kalus vom 10. Januar 2025 empfiehlt die KBSAG die Aufhebung der stationären Massnahme nach Art. 61 StGB sowie die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB. Ausserdem empfiehlt die vorgenannte Kommission neben der Durchführung einer umfassenden Sexualanamnese auch eine medikamentöse Behandlung des Betroffenen in Anwendung eines Antidepressivums oder einer antihormonellen Therapie.

4.5 Nach einem Urteil des Bundesgerichtes ist der Stellungnahme der KBSAG aufgrund deren pluridisziplinären Ausgestaltung eine hohe Gewichtung einzuräumen und die zuständige Behörde kann von ersterer nur aus guten Gründen abweichen (Urteil des Bundesgerichts 6B_27/2011 vom 5. August 2011, E. 3).

4.6 Mischa AEBERHARD wurde am 10. März 2025 das rechtliche Gehör betreffend die der jährlichen Überprüfung der Massnahme zugrunde liegenden wesentlichen Aktenstücke, insbesondere die Stellungnahme der KBSAG vom 30. Januar 2025, gewährt. Der Betroffene

äusserte sich lediglich mit Blick auf die von der Kommission empfohlene antihormonelle medikamentöse Behandlung bzw. die Behandlung mit Antidepressiva: Er wolle nicht auf eine Medikation angewiesen sein, um mit seinen sexuellen Impulsen klarzukommen, bzw. um ein deliktfreies Leben zu führen. Allenfalls könne er sich mit einer anfänglichen Medikation einverstanden zeigen, doch sei es sein erklärtes Ziel, in einen Alltag ohne Filter und Kontrollen zurückkehren zu können, in welchem er selbstbestimmt ein regelkonformes Leben führe.

I. Prüfung der bedingten Entlassung aus der Massnahme (Art. 62 Abs. 1 StGB)

5. Gemäss Art. 62 Abs. 1 StGB wird der Täter aus dem stationären Vollzug der Massnahme bedingt entlassen, sobald sein Zustand es rechtfertigt, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren.

5.1 Angeknüpft wird bei der bedingten Entlassung an den Zustand des Täters, ohne dass dieser im Gesetz eindeutig umschrieben wird (Basler Kommentar zum StGB, Strafrecht I Art. 1-100 StGB, 3. Auflage, Marianne Heer, Art. 62 N 21). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die bedingte Entlassung eine günstige Prognose vorausgesetzt. Die Prognose ist günstig, wenn erwartet werden kann, dass der Betroffene keine weiteren Straftaten begehen wird, die mit der behandelten Störung in Zusammenhang stehen. Eine Heilung im medizinischen Sinn ist indes nicht erforderlich. Es genügt, dass der Betroffene gelernt hat, mit seinen Defiziten umzugehen. Entscheidend ist, dass die mit der schweren psychischen Störung zusammenhängende Rückfallgefahr durch die Behandlung ausreichend vermindert werden konnte. Die Prognose ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (siehe dazu Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung und Art. 56 Abs. 2 StGB) zu stellen. Bei Gefährdung weniger hochwertiger Rechtsgüter darf ein höheres prognostisches Risiko eingegangen werden als bei Gefährdung von hochwertigen Rechtsgütern (Urteil des Bundesgerichts 6B_593/2012 vom 10. Juni 2013 E. 3; BGE 137 IV 201, S. 202 E. 1.2).

5.2 Vorliegend stellt das JVBHA fest, dass der Aufenthalt von Mischa AEBERHARD im MZ Arxhof während der vergangenen Monate von devianten Verhaltensweisen bzw. besorgniserregenden Vorfällen geprägt war. Im März 2024 konsumierte der Betroffene in der Schule, im April 2024 im Ausbildungsbetrieb mittels seines im Rahmen der Berufsausbildung erhaltenen Laptops mit Internetzugang pornographische Inhalte. Im August 2024 äusserte sich Mischa AEBERHARD gegenüber einem externen Lehrling verbal und gestisch sexualisierend und schliesslich erfolgte im Februar 2025 eine Strafanzeige durch das MZ Arxhof betreffend den Konsum illegaler pornographischer Inhalte. Schliesslich spricht die oben beleuchtete gutachterliche Einschätzung von Dr. med. habil. Peter Kalus eindeutig gegen eine bedingte Entlassung.

Folglich stellt das JVBHA unter Einbezug der obgenannten Elemente, namentlich des forensisch-psychiatrischen Prognosegutachtens von Dr. med. habil. Peter Kalus sowie der Stellungnahme der KBSAG fest, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine günstige Prognose erstellt werden kann und es verfrüht wäre, Mischa AEBERHARD die bedingte Entlassung zu gewähren.

II. Prüfung der Aufhebung der Massnahme (Art. 62c Abs. 1 StGB)

6. Kommt die zuständige Behörde zum Schluss, dass der Täter nicht bedingt entlassen werden kann, muss sie die Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme prüfen (Urteil des Bundesgerichts 6B_714/2009 vom 19. November 2009, E. 1.3).

6.1 Nach Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB wird die Massnahme aufgehoben, wenn deren Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheint. Art. 62c Abs. 1 lit. b StGB sieht ausserdem vor, dass eine therapeutische stationäre Massnahme zur Behandlung von Abhängigkeiten und zur Behandlung von jungen Erwachsenen aufzuheben ist, wenn ihre Höchstdauer abgelaufen ist. Dabei ist der unbenützte Ablauf einer Massnahme nach Auffassung des Gesetzgebers gleichzusetzen mit deren Scheitern (Heer, in AJP 2017, 600; Botschaft 1998, 2087).

Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 6B_815/2015 vom 11. April 2016 (E. 2.1.1) gilt die Durch- oder Fortführung als aussichtlos, wenn der Täter nicht (oder nicht mehr) behandelbar oder die Behandlung nicht mehr geeignet ist, die Begehung von weiteren Straftaten zu verhindern (Roth/Thalmann, in commentaire romand, Code pénal I, 2009, n° 1 zu Art. 62c StGB ; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, allgemeiner Teil II : Strafen und Massnahmen, 2006, 2. Auflage, § 9 n° 53 ; Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2008, n° 2-3 zu Art. 62c StGB). Die Aussichtslosigkeit kann aus einem Mangel an therapeutischen Möglichkeiten, dem Nichtbeachten der Empfehlungen der Therapeuten und Therapeutinnen oder der Verweigerung der Behandlung hervorgehen. Die Behandlung gilt nur als aussichtlos, wenn sie definitiv unwirksam ist. Eine vorübergehende Krise des Betroffenen genügt nicht (Marianne Heer, in Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage, 2015, n° 18-19 zu Art. 62c StGB). Im Allgemeinen darf die Aufhebung einer Massnahme wegen Aussichtslosigkeit nur unter restriktiven Bedingungen verfügt werden (Roth/Thalmann, op. cit., n° 2 zu Art. 62c StGB).

6.2 Gemäss Art. 62c Abs. 1 lit. c StGB wird die Massnahme aufgehoben, wenn eine geeignete Einrichtung nicht oder nicht mehr existiert.

Laut dem Urteil des Bundesgerichts 6B_815/2015 vom 11. April 2016 (E. 2.1.2) kann die Massnahme bezugnehmend auf diese Bestimmung nur aufgehoben werden, wenn sich der Massnahmenvollzug schweizweit als undurchführbar erweist. Lehnt eine bestimmte Anstalt die Aufnahme des Verurteilten aus Platzgründen ab, so reicht das nicht aus. Diese Bestimmung sollte im Übrigen lediglich selten zur Anwendung kommen, da das Gericht, welches eine Massnahme anordnet, gestützt auf Art. 56 Abs. 5 StGB vorgängig sicherstellen sollte, dass eine geeignete Institution für den Vollzug vorhanden ist (siehe zu Art. 56 Abs. 5 StGB das Urteil des Bundesgerichts 6B_94/2015 vom 24. September 2015 E. 3.1.3 ; Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Auflage, 2007, S. 165; Michel Dupuis et al., Petit commentaire du Code pénal, 2012, n° 23 zu Art. 56 StGB).

6.3 Vorliegend kann bezugnehmend auf das forensisch-psychiatrische Prognosegutachten von Dr. med. habil. Peter Kalus festgehalten werden, dass aufgrund des gegenwärtig erreichten Therapiestands nicht davon ausgegangen werden kann, dass mit Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer der Massnahme nach Art. 61 StGB am 30. August 2025 die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung aus der stationären Massnahme erfüllt sein werden. Insbesondere ist die vorliegend für eine bedingte Entlassung unbedingt erforderliche signifikante Verbesserung der Kriminalprognose während der verbleibenden fünf Monate der bereits gut dreieinhalb Jahre

andauernden Massnahme unrealistisch. Entsprechend stellt das JVBHA fest, dass die gesetzliche Höchstdauer der Massnahme am 30. August 2025 erreicht würde, ohne dass bis dahin die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung vorlägen.

Demzufolge und gestützt auf die obgenannten Elemente hält das JVBHA fest, dass die stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 61 StGB aufzuheben und das MZ Arxhof von seinen Aufträgen zu entbinden ist.

III. Anrufung des Gerichts zur Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 StGB (Art. 62c Abs. 2 und 3 StGB)

7. Gemäss Art. 62c Abs. 2 StGB ist eine allfällige Reststrafe zu vollziehen, sofern der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer ist als die aufgeschobene Freiheitsstrafe. Liegen in Bezug auf die Reststrafe die Voraussetzungen der bedingten Entlassung oder der bedingten Freiheitsstrafe vor, so ist der Vollzug aufzuschieben. Art. 62c Abs. 3 StGB ermöglicht es dem Gericht, anstelle des Strafvollzugs eine andere Massnahme anzuordnen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnet werden kann.

7.1 Mit Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 19. Januar 2022 wurde Mischa AEBERHARD wegen mehrfacher Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Schändung, mehrfacher Verleumdung sowie mehrfacher harter Pornografie (Konsum, tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt. Mit diesem Urteil wurde zudem eine stationäre Massnahme nach Art. 61 StGB angeordnet, wobei die Freiheitsstrafe zugunsten der vorgenannten Massnahme aufgeschoben wurde. Entsprechend beträgt die aufgeschobene Freiheitsstrafe 14 Monate, wobei ihr ausserdem die den Freiburger Behörden abgetretene Ersatzfreiheitsstrafe von 230 Tagen hinzuzurechnen ist.

Vorliegend hat Mischa AEBERHARD am 31. August 2021 den (vorzeitigen) Vollzug der angeordneten stationären Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB angetreten. Damit beträgt der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug mit Datum des vorliegenden Entscheids 1303 Tage. Unter Berücksichtigung der Botschaft des Bundesrats (Botschaft 1998, 1881) sowie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 120 IV 176, E. 2b und BGE 109 IV 78, E. 3g), wonach das Gericht unter Umständen von der grundsätzlichen Anrechnung der Dauer des mit der Massnahme verbundenen Freiheitsentzugs abweichen kann, ist es dem Gericht zu überlassen, sich zur Frage einer allfällig zu vollziehenden Reststrafe zu äussern.

7.2 Gemäss Art. 364 Abs. 1 StPO leitet die zuständige Behörde das Verfahren auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids von Amtes wegen ein, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Sie reicht dem Gericht die entsprechenden Akten sowie ihren Antrag ein. Gemäss Art. 2 SMVV handelt es sich beim JVBHA um die hierfür zuständige Behörde.

7.3 Diesbezüglich präzisierend äussert sich das Bundesgericht in dessen Urteil 6B_227/2014 vom 11. Februar 2015, E. 2.6, denn «Erweist sich die Massnahme als zweck- und aussichtslos, hebt sie die Vollzugsbehörde nach Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB auf. In einem zweiten Schritt entscheidet das Sachgericht über die Konsequenzen der Aufhebung […].

7.4 Angesichts der von Mischa AEBERHARD in der Vergangenheit begangenen schweren Straftaten, der Rückfälle während des Massnahmenvollzugs im MZ Arxhof, des nach wie vor mittelhohen prognostizierten Rückfallrisikos und der gutachterlichen Bestätigung des Vorliegens sämtlicher Anordnungsvoraussetzungen für eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB, ist das zuständige Gericht im Falle der Rechtskräftigkeit des vorliegenden Entscheids zu bitten, über eine allfällig zu vollziehende Reststrafe zu befinden und ausserdem eine stationäre therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB anzuordnen.

In diesem Sinne verfügt:

1. **Die bedingte Entlassung** von Mischa AEBERHARD aus dem Vollzug der stationären Massnahme nach Art. 61 StGB **wird abgelehnt.**

2. **Die für Mischa AEBERHARD angeordnete stationäre Massnahme** nach Art. 61 StGB wird gemäss Art. 62c Abs. 1 StGB **aufgehoben.**

3. **Die Aufträge des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof** im Rahmen der Durchführung der stationären Massnahme nach Art. 61 StGB **werden aufgehoben.**

4. Für den Fall, dass der vorliegende Entscheid in Rechtskraft erwächst, **beantragt das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe beim Strafgericht des Seebezirks die Überprüfung einer allfällig zu vollziehenden Reststrafe. Ausserdem beantragt das vorgenannte Amt beim Strafgericht des Seebezirks die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB für Mischa AEBERHARD** (siehe Art. 62c Abs. 1 StGB i. V. m. Art. 62c Abs. 2 und 3 StGB).

X. Ortsini
Amtsleiter

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

O. Urbach
Juristin – FMB

Rechtsmittel

—

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen ab Eröffnung** beim Kantonsgericht, Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Eröffnung

—

Mischa AEBERHARD, durch das JVBHA, **unter Beilage einer Empfangsbestätigung.**

Mitteilung

—

Massnahmenzentrum für junge Erwachsene, Direktion, Arxhof 1, 4435 Niederdorf, zur Kenntnisnahme (per E-Mail).
Bewährungs- und Vollzugsdienste, Regionalstelle Oberland, Allmendstrasse 34, 3600 Thun, zur Kenntnisnahme.
Strafgericht des Seebezirks (Herr Stoller, Präsident), zur Kenntnisnahme (per E-Mail).

Interne Verteilung

—

☒ ADN ☒ PPLs ☒ CJ ☒ ADMIN ☒ Compta